

Kooperationsvertrag

Mehrgenerationenhaus Groß-Zimmern

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss

nachfolgend Landkreis genannt,

und

dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch Edda Haack,
Leiterin des Regionalen Diakonischen Werks,
Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt

nachfolgend Diakonie genannt,

Präambel

Der Landkreis Darmstadt Dieburg und das Regionale Diakonische Werk haben sich am 16.05.2007 um die Aufnahme in das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ (MGH) des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend beworben. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 9.10.2007 hat das Bundesministerium mitgeteilt, dass das Haus B des Senio-Zweckverbandes, Otzbergring 1-3 in Groß-Zimmern mit Wirkung zum 01.10.2007 in das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ aufgenommen ist.

Vor diesem Hintergrund schließen Landkreis und Diakonie, wie in der Konzeption zum Antrag im. Mai 2007 beschrieben, zur Umsetzung eines Pilotprojektes in Groß-Zimmern folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Zusammenarbeit

Diakonie und Landkreis führen das Projekt „Mehrgenerationenhaus Familien- und Mütterzentrum“, Otzbergring 1-3 in Groß-Zimmern gemeinsam als Partner mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten durch. Die Eigenständigkeit der Vertragspartner bleibt unberührt

§ 2 Organisation und Aufgaben

1. Die **Leitungsrunde** für das MGH Familien- und Mütterzentrum besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen/Vertretern der Diakonie und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Leitungsrunde, die mindestens quartalsweise oder auf Antrag eines der beiden Vertragspartner tagt, hat über grundsätzliche Fragen, die das Mehrgenerationenhaus betreffen, zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere:
 - Ausrichtung der Arbeit des MGH Groß-Zimmern
 - Einrichtung neuer und Einstellen bestehender Angebote im MGH Groß-Zimmern
 - Beschreibung der Aufgaben einer einzustellenden Koordinatorin/eines einzustellenden Koordinators
 - Beratung und Beschlussfassung des Jahresberichtes der Einrichtung
2. **Hauskonferenz:** Die Kommune Groß-Zimmern, vertreten durch den Bürgermeister, Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, VHS, Arbeitsagentur und alle im MGH-Treff Tätigen, werden über regelmäßig stattfindende Hauskonferenzen in die Fortentwicklung des MGH einbezogen. Die Hauskonferenz tagt mindestens einmal im Jahr, weitere Hauskonferenzen finden auf Antrag von einem Vertragspartner statt.

3. Die **Leitung** des Mehrgenerationenhauses in Groß-Zimmern wird einer durch das Diakonische Werk einzustellenden Koordinationskraft übertragen.

Diese hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausübung des Hausrechts, sowie Vorgesetzteneigenschaft gegenüber Honorarkräften

§ 3 Pflichten des Landkreises

Der Landkreis unterstützt die Arbeit des Mehrgenerationenhauses Groß-Zimmern mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 48.400,00 €. Dieser Betrag ist zahlbar in vier Jahresraten zu 12.100,00 €, am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

§ 4 Pflichten der Diakonie

1. Die Diakonie ist Träger des Mehrgenerationenhauses in Groß-Zimmern.
2. Die Diakonie sichert die Umsetzung der Konzeption zum MGH Familien- und Mütterzentrum, die dem Antrag vom 16.5.2007 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beilag, im Rahmen der Fördermittel zu.
3. Die Diakonie ist Anstellungsträgerin für einen/ eine Koordinator/in, geringfügig Beschäftigte und weitere Mitarbeiter auf Honorarbasis Im MGH Familien- und Mütterzentrum in Groß-Zimmern. Dienst- und Fachaufsicht liegen bei ihr. Sie entscheidet über personelle Veränderungen und Einstellungen im Benehmen mit der Leitungsrunde.
4. Die Diakonie sichert eine regelmäßige Öffnungszeiten des MGH Groß-Zimmern. Im Falle von Verhinderung des Koordinators/der Koordinatorin (insbesondere bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit) wird für dessen/deren Vertretung gesorgt.
5. Der Diakonie obliegt die Abrechnung und Verwendungsnachweisführung gegenüber den Zuschussgebern. Diese sowie ein Tätigkeitsbericht werden der Leitungsrunde gemäß der von den Zuschussgebern vorgegebenen Fristen zur Kenntnis gegeben.
6. Die Diakonie stellt die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aus Groß-Zimmern am MGH Familien- und Mütterzentrum sicher.
7. Die Diakonie übernimmt die Vermietung von Gruppenräumen an Dritte. Mietverträge und Höhe der Miete werden mit dem Landkreis abgestimmt.
8. Die Diakonie schließt die Mietverträge und regelt die Raumübergaben, Raumabnahmen und die Reinigung nach Vermietungen.
9. Die Diakonie ist verantwortlich für die Ausstattung an Geschirr und technischen Geräten, die für Vermietungen zur Verfügung stehen. Schäden an Geschirr und technischem Gerät können nur durch die Einbehaltung der Kautions (und zusätzlichen Geldleistungen des Schädigers) beglichen werden und nicht durch die vereinbarte Miete.

§ 5 Finanzierung

1. Die nach diesem Vertrag entstehenden Kosten für den Betrieb des Mehrgenerationenhauses von derzeit veranschlagten 113.400,00 € sind durch die aufgrund dieses Vertrages erzielten Einnahmen zu decken.
2. Aus der Vermietung resultierende Gewinne kommen der MGH- Arbeit zu gute.
3. Soweit die Finanzierung der Aufgaben durch Zuwendungen Dritter erfolgt und hierfür Anträge, Nachweise, sonstige Unterlagen oder Mitwirkungsverhandlungen der Vertragspartner erforderlich sind, verpflichtet sich der jeweils betroffene Vertragspartner, diese fristgerecht zu erbringen.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, tragen die Kooperationspartner keine weiteren Kosten.
5. Die Diakonie soll zusätzliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, um das Leistungsangebot zu verbessern. Treten weitere Fördermittel hinzu, verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Mittelverwendung Verhandlungen aufzunehmen und Einvernehmen zu erzielen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.2008 und ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht auf fristlose Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll unter gegenseitiger Rücksichtnahme zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zusammen. Zeigt sich im Laufe der Ausführung, dass die Vertragspartner für den Vertrag erhebliche Umstände nicht bedacht haben, verpflichten sie sich eine Regelung im Sinne des Vertragszweckes herbeizuführen.
2. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages berührt die übrigen Bestimmungen nicht. An deren Stelle soll eine Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages entspricht.
3. Die Vertragspartner streben an, das Mehrgenerationen Haus Familien- und Mütterzentrum nach Ablauf des Vertragszeitraums weiterzuführen.

4. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.
5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
6. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort und Datum:

Darmstadt, den

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Für die Diakonie
das Regionale Diakonische Werk

.....
Alfred Jakoubek, Landrat

.....
Edda Haack, Leitung

.....
Klaus Peter Schellhaas,
Erster Kreisbeigeordneter